

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 599
des Abgeordneten Gordon Hoffmann
CDU-Fraktion
Drucksache 5/1385

Außenstelle von Oberstufenzentrum

Wortlaut der Kleinen Anfrage 599 vom 07.06.2010:

Im Flächenland Brandenburg müssen Schüler zum Besuch einer Gymnasialen Oberstufe teils beträchtliche Strecken zurücklegen. Um diesem Umstand entgegenzutreten ist im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Frage nach einer Außenstelle des Oberstufenzentrums Neuruppin in Rheinsberg aufgeworfen worden. Das brandenburgische Schulgesetz sagt dazu in § 103 Abs. 3: Schulen sollen in zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. Die Unterbringung in getrennten Gebäuden ist in Ausnahmefällen zulässig. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche der in § 103 BbgSchulG genannten Ausnahmen lassen eine Unterbringung von Schulen in getrennten Gebäuden zu?
2. Ab welcher Schulwegsentfernung ist eine ausnahmsweise Unterbringung einer Schule in getrennten Gebäuden im Rahmen des § 103 Abs. 3 BbgSchulG zulässig?
3. Wäre die Einrichtung einer Außenstelle des Neuruppiner Oberstufenzentrums in Rheinsberg rechtlich zulässig?
4. Wenn nein, welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um eine Unterbringung des OSZ Neuruppin in getrennten Gebäuden mit einer Außenstelle in Rheinsberg zuzulassen?
5. Falls die Schulorganisation in getrennten Gebäuden für Oberschulen und Schulen mit gymnasialer Oberstufe derzeit rechtlich unmöglich sein sollte, welche Rechtsvorschriften stünden dem konkret entgegen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der demografische Wandel hat zu einem starken Schülerzahlenrückgang geführt, der zeitlich nacheinander alle Schulstufen durchlaufen hat. In den letzten Jahren wurde auch der Bereich der Sekundarstufe II davon erfasst. Das Ausmaß des Rückgangs der Schülerzahl konnte nicht ohne Auswirkungen auf

das Netz und auf die Struktur der gymnasialen Oberstufen im Land Brandenburg bleiben. Im Zuge dieser Entwicklung haben die Gesamtschule in Rheinsberg und Neuruppin ihre gymnasialen Oberstufen verloren und wurden gesetzlich in Oberschulen gewandelt.

Frage 1:

Welche der in § 103 BbgSchulG genannten Ausnahmen lassen eine Unterbringung von Schulen in getrennten Gebäuden zu?

Zu Frage 1:

Gemäß § 103 Abs. 3 Satz 1 und 2 sollen Schulen in zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. Die Unterbringung in getrennten Gebäuden ist im Ausnahmefall möglich. Die Soll-Regelung bedeutet, dass Schulen in zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden müssen, wenn dies möglich ist. Die ausnahmsweise Einrichtung von Filialen an unterschiedlichen Standorten ist nur dann zulässig, wenn die Unterbringung in zusammenhängenden Gebäuden nicht möglich ist.

Die Voraussetzungen, unter denen eine ausnahmsweise Unterbringung in getrennten Gebäuden möglich ist, sind nicht festgelegt. Hier handelt es sich immer um eine Entscheidung, die im Einzelfall zu prüfen ist. Denkbar ist die ausnahmsweise Unterbringung in getrennten Gebäuden bzw. Einrichtung von Filialen, wenn die räumlichen Kapazitäten nicht ausreichen und auch nicht erweitert werden können oder die sächlichen Voraussetzungen, z.B. erforderliche Ausstattungen für die fachpraktische Ausbildung, für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb sonst nicht sichergestellt werden können.

Frage 2:

Ab welcher Schulwegsentfernung ist eine ausnahmsweise Unterbringung einer Schule in getrennten Gebäuden im Rahmen des § 103 Abs. 3 BbgSchulG zulässig?

Zu Frage 2:

§ 103 BbgSchulG legt die Maßstäbe für den geordneten Schulbetrieb fest. § 103 Abs. 3 Satz 1 und 2 BbgSchulG bezieht sich nicht auf die Schulwege für Schülerinnen und Schüler von der Wohnung zur Schule. Sinn und Zweck der Regelung bestehen vielmehr darin, eine funktionierende Unterrichtsorganisation zu gewährleisten. Gestaltet sich die Gebäudesituation im Einzelfall so, dass eine zusammenhängende Unterbringung nicht möglich ist, bemisst sich eine anderweitige Unterbringung danach, ob diese Gebäude mit einem vertretbaren Zeitaufwand sowohl für die Lehrkräfte als auch für die Schülerinnen und Schüler erreicht werden können. Die fußläufige Erreichbarkeit dürfte sich in diesem Rahmen bewegen.

Frage 3:

Wäre die Einrichtung einer Außenstelle des Neuruppiner Oberstufenzentrums in Rheinsberg rechtlich zulässig?

Zu Frage 3:

Das berufliche Gymnasium am Oberstufenzentrum in Neuruppin kann problemlos an seinem derzeitigen Standort untergebracht werden. Die Errichtung einer Außenstelle in Rheinsberg ist daher rechtlich nicht zulässig.

Frage 4:

Wenn nein, welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um eine Unterbringung des OSZ Neuruppin in getrennten Gebäuden mit einer Außenstelle in Rheinsberg zuzulassen?

Zu Frage 4:

Die Landesregierung sieht keine Voraussetzungen, unter denen die Unterbringung des beruflichen Gymnasiums am OSZ Neuruppin in getrennten Gebäuden mit einer Außenstelle in Rheinsberg möglich wäre. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin bestehen noch die gymnasialen Oberstufen an der Gesamtschule in Neustadt/Dosse und am beruflichen Gymnasium in Neuruppin. Beide haben derzeit 37 Anmeldungen für den Besuch der gymnasialen Oberstufe im nächsten Schuljahr. Die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 ist in beiden Fällen voraussichtlich nur über folgende Ausnahmeregelung möglich, die hier allerdings auch zur Anwendung kommen kann. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Unterrichtsorganisation zur Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien kann die Mindestzahl von 40 Anmeldungen im Ausnahmefall noch unterschritten werden, wenn eine andere gymnasiale Oberstufe an einer Gesamtschule oder einem beruflichen Gymnasium nicht in zumutbarer Zeit erreichbar ist.

Bei der vorliegenden Anmeldezahl für das berufliche Gymnasium in Neuruppin ist die zusätzliche Bildung einer Filiale in Rheinsberg neben den oben beschriebenen rechtlichen Hindernissen weder von den Organisationsvorgaben her möglich noch pädagogisch sinnvoll. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass eine gymnasiale Oberstufe, die nur durch Anwendung von Ausnahmeregelungen erhalten wird, nicht noch einmal geteilt werden kann. Das Schülerpotenzial in der Region Neuruppin reicht nur für den Bestand einer gymnasialen Oberstufe außerhalb der Gymnasien aus. Bezüglich der Erreichbarkeit des Angebots in Neuruppin muss festgestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Rheinsberg, die ein Gymnasium besuchen wollen, ebenfalls nach Neuruppin fahren müssen. Wenn hier der Schulweg für wesentlich jüngere Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 zumutbar ist, so muss dies auch für Schülerinnen und Schüler gelten, die eine gymnasiale Oberstufe besuchen.

Frage 5:

Falls die Schulorganisation in getrennten Gebäuden für Oberschulen und Schulen mit gymnasialer Oberstufe derzeit rechtlich unmöglich sein sollte, welche Rechtsvorschriften stünden dem konkret entgegen?

Zu Frage 5:

Für die ausnahmsweise Unterbringung von Oberschulen oder Schulen mit gymnasialer Oberstufe in getrennten Gebäuden gilt die bereits zu Frage 1 vorgenommene Auslegung des § 103 Abs. 3 BbgSchulG ebenso wie für berufliche Gymnasien oder andere im Oberstufenzentrum zusammengefasste Schulen.